

GRÜNDERS ZEITEN

BMWi - NACHRICHTEN ZUR EXISTENZGRÜNDUNG UND -SICHERUNG Nr. 36

Thema: „Anmeldungen und Genehmigungen“

Achtung Amtsschimmel: Anmeldung und Start der Geschäftstätigkeit



Wer ein eigenes Unternehmen gründen und führen will, muss dies beim Gewerbeamt anmelden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur die Freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler), sofern sie nicht durch die gewählte Rechtsform (GmbH) als Gewerbetreibende anmeldepflichtig sind. Ausgenommen sind auch Land- und Forstwirte.

Ungeachtet der grundsätzlich geltenden Gewerbefreiheit ist für bestimmte Gewerbe und Freie Berufe eine besondere Erlaubnis erforderlich. Sie muss vor Beginn der Tätigkeit eingeholt werden. Hier wird – aus Verbraucherschutzgründen – die persönliche Zuverlässigkeit geprüft und festgestellt, ob besondere qualifikatorische, finanzielle und bauliche Voraussetzungen vorliegen. Desgleichen prüfen die Behörden die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen.

Dies betrifft den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, den Umweltschutz, den Denkmalschutz etc. Bei diesen behördlichen Prüfungen kann es zu unnötigen Zeitverzögerungen und Mehrkosten kommen (vgl. Gutachten der WSF/ECON Consult Köln/Kerpen 1999 im Auftrag des BMWi „Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Existenzgründungen und -übernahmen“; DtA-Studie „Gründungsbremse Bürokratie“ Bonn 1999).

Berufsbezogene Anforderungen, die unmittelbar mit der Anmeldung verbunden sind

Freiberufler: Während das Finanzamt bei der Gewerbeanmeldung vom Gewerbeamt verständigt wird, müssen Freie Berufe sich selbst beim Finanzamt anmelden, das ihnen eine Steuernummer zuteilt. Die meisten Freien Berufe erfordern den Nachweis von

qualifikatorischen, aber auch finanziellen und baulichen Voraussetzungen („Geregelte Freie Berufe“).

Handwerk: Ein Handwerksunternehmen darf nur führen, wer eine Meisterprüfung abgelegt hat. Bei einer GmbH genügt, wenn ein Meister als Technischer Betriebsführer eingestellt wird. Ist der erforderliche Meisterbrief vorhanden, muss sich der Unternehmer bei der zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle eintragen lassen. Dies betrifft alle Tätigkeiten, die in der Handwerksordnung unter der Anlage A als Handwerksberufe aufgeführt sind. Ausnahme: Im so genannten „handwerksähnlichen“ Gewerbe, die in der Anlage B der Handwerksordnung verzeichnet sind, kann ein Unternehmen auch ohne Meisterbrief geführt werden. Es muss allerdings auch in das Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen werden. Die Liste der Handwerksberufe und handwerksähnlichen Berufe kann z. B. im Internet unter: www.zdh.de eingesehen werden.

Gewerbetreibende: Hierzu gehören alle Gründer mit Ausnahme der Freiberufler

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Anmeldung des Unternehmens und Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Seite 1
Grafik: Intensität und Kumulation von Vorschriften	Seite 2
8 typische „Bürokratie-Probleme“ bei der Gründung	Seite 3
Grafik: Dauer der Anmeldung	Seite 3
Übersicht: Sondergenehmigungen	Seite I + II
Grafik: Bedeutung von Regelungsbereichen im Gründungsprozess	Seite 4
Literatur (Auswahl)	Seite 4

und der Landwirtschaft. Sie müssen ihr Gewerbe beim örtlichen Gewerbeamt anmelden (anzeigen). Auch die Übernahme eines bestehenden Gewerbebetriebes muss angemeldet werden.

Welches Gewerbe braucht eine Erlaubnis?

Wie für Handwerke in der Regel ein Meisterbrief als Voraussetzung notwendig ist, benötigt der Gründer auch für einige sonstige Gewerbe eine Erlaubnis zur Ausübung. Davon sind schätzungsweise etwa 30 bis 35 Prozent aller Gewerbeanmeldungen betroffen. Generell lassen sich Gewerbeanmeldungen in zwei Gruppen unterteilen:

1. Erlaubnisfrei: Erlaubnisfreie Gewerbe dürfen ohne besondere Erlaubnis ausgeübt werden. Das Gewerbeamt bestätigt die Anmeldung innerhalb von drei Tagen. Einschränkung: Wird ein überwachungsbedürftiges Gewerbe (z. B. Auskunftei, Detektei, Ehevermittlung, Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Reisebüro; s. § 38 Gewerbeordnung) ausgeübt, so muss der Gründer zudem selbst beantragen und der Gewerbeanmeldung beifügen:

- polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“) sowie

- Auszug des Gewerbezentralregisters (Gab es in der Vergangenheit Verstöße gegen die Gewerbeordnung? Wurden bereits Bußgelder verhängt? Wurde die Ausübung des Gewerbes untersagt?). Auch wenn das Gewerbeamt eine Anmeldebestätigung bereits zugeschickt hat, kann das Gewerbe im nachhinein untersagt werden, wenn Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Gründers bestehen.

2. Erlaubnispflichtig: Erlaubnispflichtige Gewerbe können nur mit einer Zulassung begonnen und ausgeübt werden. Die Erlaubnis muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Sie hängt – je nach Gewerbe – von verschiedenen Nachweisen ab, die der Gründer selbst beibringen muss. **Tip:** Der Gründer sollte sich beispielsweise beim Berater der IHK über die zuständige Behörde informieren und die erforderlichen Nachweise beantragen, um unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden. Die meisten Erfordernisse lassen sich mit den drei folgenden Kategorien beschreiben:

- persönliche Zuverlässigkeit:** z. B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Auszugs aus dem Gewerbezentralregister sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts;

- sachliche Voraussetzungen:** z. B. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vor allem durch Auszug aus dem Insolvenzregister und Auszug aus dem Zentralschuldenregister), erforderlicher Zustand der Gewerberäume durch Bauzeichnung;
- fachliche Voraussetzung:** Ausschlaggebend hierfür sind – je nach geforderter Qualifikation – die Teilnahme an einer Weiterbildung mit oder ohne Prüfung, eine Ausbildung oder aber ein Studium. (s. S. I)

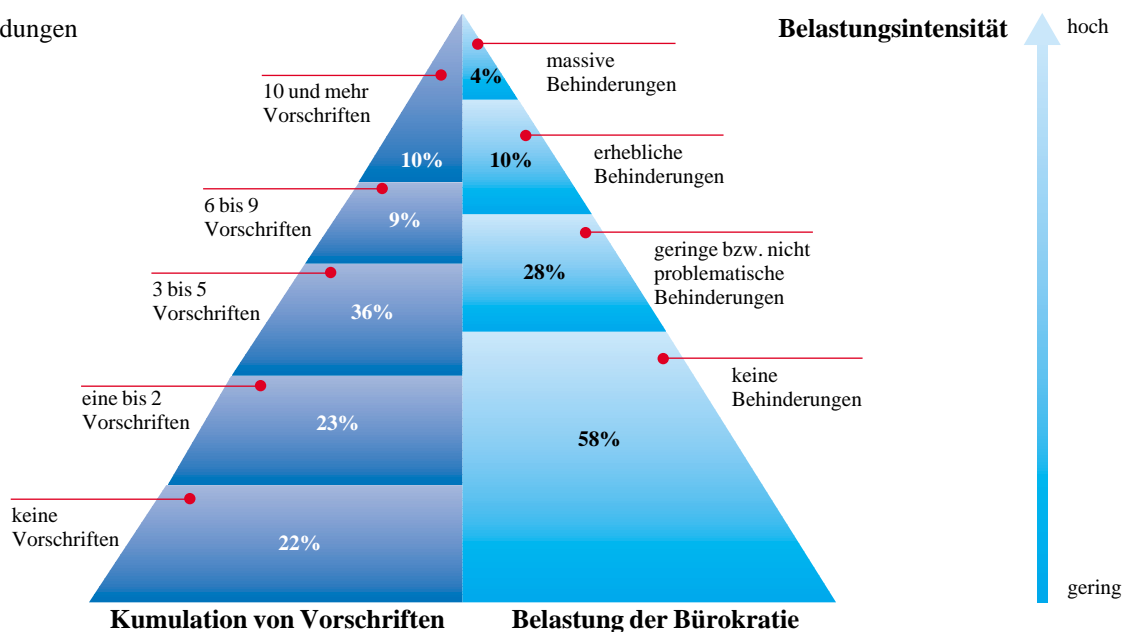
Für wen gilt die Erlaubnis?

- Wird das Gewerbe von einer natürlichen Person betrieben:** für die Person selbst;
- Wird das Gewerbe von einer Personengesellschaft (z. B. OHG) betrieben:** für jeden persönlich haftenden Gesellschafter;
- Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH):** für die Gesellschaft, die durch die Geschäftsführer vertreten wird, bei juristischen Personen ist in der Regel immer die persönliche Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.

Bernd Geisen

Intensität und Kumulation von Vorschriften

in Prozent aller Gründungen



Die Anzahl der Vorschriften für ein Unternehmen und auch die Belastung durch Bürokratie hängen vor allem von der Art der formalen Anforderungen ab: Allgemeine Vorschriften, Erlaubnispflicht, rechtsformabhängige Auflagen (z.B. Eintragung ins Handelsregister), Sondergenehmigungen (s. S. I und II)

Quelle: ECON/WSF; DtA 1999

8 typische „Bürokratie-Probleme“ bei der Gründung

Anmeldungen und Genehmigungen werden von vielen Gründern für reine Formsache gehalten. Die Praxis beweist das Gegenteil. Probleme und Fehler sind an der Tagesordnung. In aller Regel führen diese zu Zeit- und finanziellen Verlusten bzw. Engpässen.

1. Menge: Anzahl der Genehmigungen schwer abschätzbar

Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Viele Gründer unterschätzen die Anzahl notwendiger Genehmigungen und den damit verbundenen Aufwand. Folgen: Durch die nicht kalkulierbare Anzahl von Genehmigungen findet oftmals eine erhebliche zeitliche Verzögerung statt. Oft wird mit der letzten Genehmigung erst die Gesamtgenehmigung erteilt. Außerdem entstehen durch eine hohe Anzahl von Genehmigungen unkalkulierte Kosten. Bei einer Ausweitung des Geschäftsbetriebes werden zudem nicht selten Folgegenehmigungen notwendig, die oft nicht beantragt werden. **Tipp:** Frühzeitig nach denkbaren Auflagen fragen und mögliche Kosten kalkulieren!

2. Zeit: Die Dauer der Genehmigungsverfahren wird unterschätzt

Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Vor allem bei Umweltfirmen und dem produzierenden Gewerbe ist die Genehmigungsdauer oftmals sehr lang. Viele Unternehmen planen aber nur mit einer geringeren Vorlaufzeit. Folge: Unternehmen geraten in finanzielle Schwierigkeiten, wenn eingeplante erste Einnahmen noch nicht eintreffen. **Achtung:** Genehmigungen bauen oft aufeinander auf und werden nicht parallel bearbeitet. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung darf die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden. Wer bereits nach der ersten Genehmigung startet, muss mit Bußgeld oder schlimmstenfalls Betriebsstilllegung rechnen.

3. Geld: Kosten für Auflagen werden nicht in die Kalkulation einbezogen

Genehmigungen sind nicht selten mit Auflagen verknüpft. Beispiel: Einbau eines Filters in die Entlüftung, Abfallkonzept bei Sondermüll etc. Viele Gründer werden von den Auflagen überrascht und können sie – aus finanziellen Gründen - nicht erfüllen und dann den Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen. Da eine Genehmigung zudem nur unter der jeweiligen Auflage erteilt wird,

kann sie bei Nichterfüllung zurückgezogen werden. Im Extremfall kann Nichteinhaltung zu beachtlichen Bußgeldern oder gar zur Schließung des Betriebs führen.

4. Vollständigkeit: Nicht alle Meldestellen informiert

Die erste Anmeldung sollte die Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt sein. Das Gewerbeamt wird diese Meldung an verschiedene andere Institutionen, so an Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt, statistisches Landesamt, IHK bzw. HWK, Handelsregistergericht weiterleiten. Es ist aber möglich, dass zum Unternehmensstart noch nicht alle erforderlichen Meldungen und Genehmigungen bei der betroffenen Behörde vorliegen. **Tipp:** Mit allen Behörden selbst Kontakt aufnehmen, um Anmeldeformalitäten zu klären und zu beschleunigen.

5. Fehlende Baugenehmigungen ziehen finanzielle und zeitliche Probleme nach sich

Situation: Bautechnische Änderungen im Unternehmen stehen an. Oft wird nicht (rechtzeitig) sichergestellt, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Eine Baugenehmigung wird nicht beantragt. Das Bauamt

kann verlangen, dass der Ursprungszustand wieder hergestellt wird. Folge 1: hohe Kosten. Folge 2: Verzögerung wegen der nachträglichen Beantragung der Baugenehmigung für den notwendigen Umbau.

6. Genehmigung auf bestimmte Räume und Ausstattung beschränkt

Zahlreiche Genehmigungen sind ausschließlich für bestimmte Bereiche bzw. Räume erteilt (z. B. bei Gaststätten). Werden nun zusätzliche Flächen oder Räume genutzt, muss eine zusätzliche Genehmigung eingeholt werden. Geschieht dies nicht, so kann das zur Schließung des Unternehmens führen.

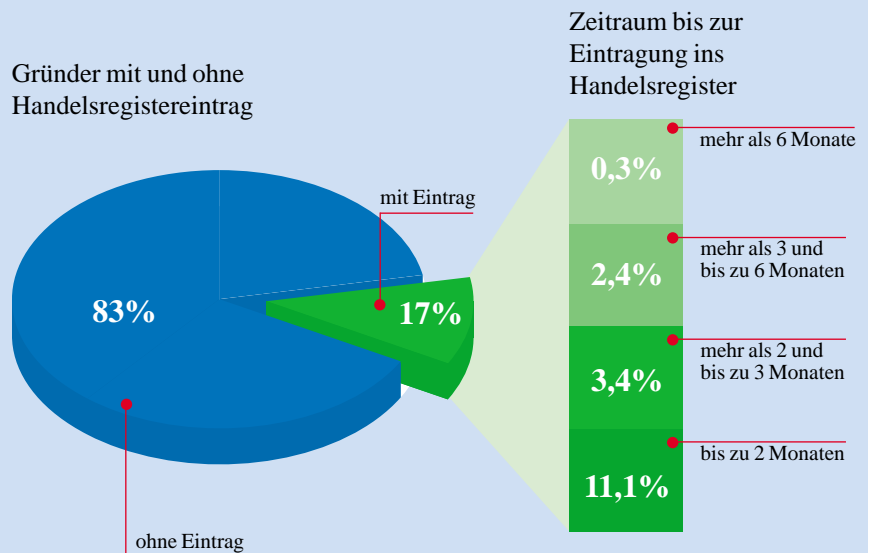
7. Namensrechte nicht gesichert

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens für eine Gründung werden die Rechte (Firmenname, Patente etc.) nicht geprüft. Die Gründungs-Genehmigung wird erteilt, dennoch können rechtliche Probleme auftreten, wenn der z. B. Firmenname bereits vergeben und geschützt ist. Um festzustellen, ob z. B. der Firmenname bereits existiert oder geplante Verfahren oder Produkte durch Patente geschützt sind,

Fortsetzung auf Seite 4

Dauer der Anmeldung

in Prozent aller Gründungen



Quelle: ECON/WSF-Gründerbefragung 1999

Fortsetzung von Seite 3

müssen separate Recherchen erfolgen. Wird ein vergebener und geschützter Name genutzt, drohen möglicherweise juristische Auseinandersetzungen über die Rechte, die zu erheblichen Kosten (bei der Umfirmierung) und Problemen (bis zur Geschäftsaufgabe) führen können.

8. Arbeitserlaubnis für Nicht- EU-Bürger

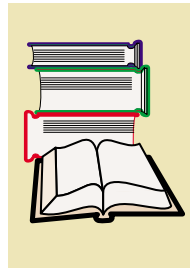
EU-Bürger haben das Recht, Beruf und Arbeitsplatz etc. frei zu wählen. Nach EU-Recht genießen sie Dienstleistungs- und Gewerbefreiheit. Sie können also überall in der EU ein Gewerbe anmelden. Nicht-EU-Bürger müssen vor einer freiberuflichen Tätigkeit und vor einer Gewerbeanmeldung zunächst eine uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis (beinhaltet Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes) beantragen. Liegt diese uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis nicht vor, wird das Gewerbe-Genehmigungsverfahren negativ entschieden. Wird dies vergessen, so sind teilweise lange Verzögerungen unausweichlich.

Achtung: Bei der Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern muss ebenfalls eine Arbeitserlaubnis erteilt sein.

Michael Kleifges

Literatur (Auswahl)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi); **Starthilfe** – Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit.
Bestelladresse: BMWi, Postfach 300265 in 53182 Bonn, Bestellfax: 0228/42 23 462, Internet: www.bmwi.de



BMWi; **CD-ROM** Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmer. Bestelladresse: s.o.

Genehmigungspflichtige Gewerbe von A – Z. Eine Zusammenstellung der wichtigsten gewerberechtlichen Zulassungsvorschriften. Rechtsratgeber der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

Gewerbeordnung. 31. Auflage September 1999. Deutscher Taschenbuch-Verlag München.

Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Existenzgründungen und –übernahmen. WSF/ECON-Consult, Köln/Kerpen 1999 (Forschungsprojekt im Auftrag des BMWi).

Gründungsbremse Bürokratie. Deutsche Ausgleichsbank, Bonn 1999.

GZ Umfrage

Herzlichen Dank an alle Leserinnen und Leser, die sich an unserer GZ-Umfrage beteiligt hatten. Ihre Informationen haben uns nicht allein in unserer Arbeit bestätigt. Wir haben darüber hinaus Ihre Themenanregungen aufgegriffen. So werden wir im Jahr 2000 weiterhin folgende Themenschwerpunkte bearbeiten: „Kunden gewinnen“, „Buchführung“, „(Gründungs-)Ideen entwickeln“.

Redaktionsservice

Schwerpunkt der nächsten Ausgabe: „Kunden gewinnen“.

Wenn Sie dazu Informationen oder Anregungen haben oder Fragen zu anderen Themen der GründerZeiten, wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
Menzenberg 9
53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24/9 00 3 40
Fax: 0 22 24/9 00 3 41

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
D-11019 Berlin
E-Mail: buero-li@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Redaktion und Produktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

- Michael Kleifges, Schöne Professional Group, Düsseldorf
- Bettina Schoenau IHK Berlin
- Wolfgang Löhner, IHK Bonn
- Heinz-Michael Kuhle, Gewerbeamt Berlin-Charlottenburg
- Michael Schorn, WSF Wirtschafts- und Sozialforschung Kerpen

Satz:

Andrea Werner, Sankt Augustin

Druck:

Farbo Druck & Grafik Team, Köln

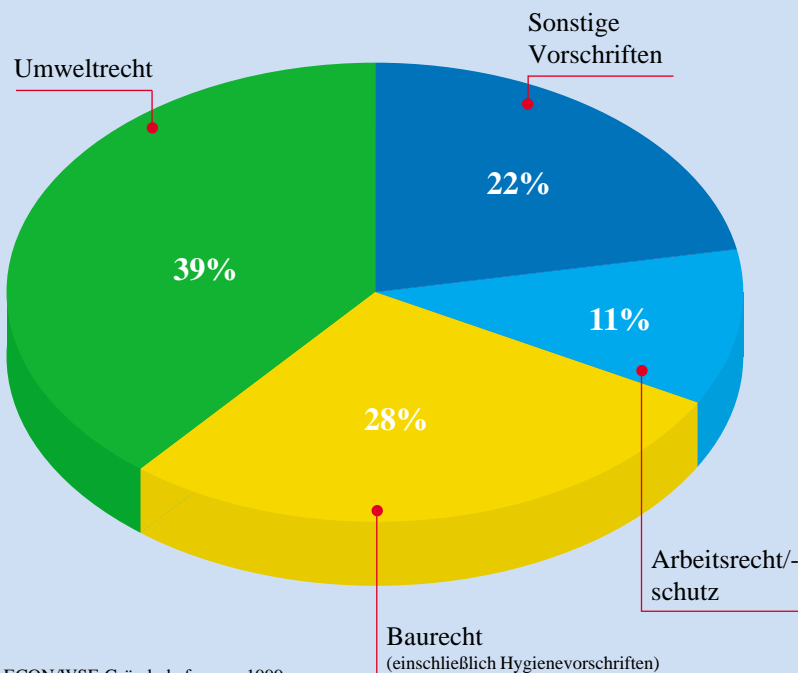
Auflage: 40.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bedeutung von Regelungsbereichen im Gründungsprozess

Gewichtung durch Infrastruktureinrichtungen



Sondergenehmigungen

Bei einigen Gewerben sind für die Erlaubnis und Zulassung besondere Nachweise erforderlich. Welche Nachweise jeweils gefordert werden, ist unter Umständen nicht immer einheitlich.

1. Persönliche Zuverlässigkeit,

z.B.

- 🟡 polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“)
- 🟡 Auszug des Gewerbezentralregisters

2. Sachliche Voraussetzungen:

z. B.

- 🟡 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- 🟡 erforderlicher Zustand der Gewerberäume

3. Fachliche Voraussetzungen:

z. B.

- 🟡 Fachkundenachweis (Bescheinigung, Zeugnis, Diplom etc.)

Gewerbe (Auswahl)	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
Automatenaufsteller/ Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten	Ja	Nein	Unbedenklichkeitsbescheinigung des BKA
Bewachungsunternehmen	Ja	Ja	Unterrichtung durch IHK
Buchführungshelfer	Nein	Nein	Kfm., steuer- oder wirtschaftsberatende Ausbildung und 3-jährige berufliche Praxis
Fahrschulen	Ja	Nein	Prüfung beim TÜV, Mindestalter 25 Jahre, 2 Jahre Berufspraxis
Gaststätten/Hotels	Ja	Ja	Unterrichtung durch IHK
Handel mit Waffen und Munition	Ja	Nein	Fachkundeprüfung
Genehmigungspflichtiger Güterkraftverkehr (ohne Werkverkehr)	Ja	Ja	Fachkundeprüfung
Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	Nein	Nein	Fachkundeprüfung
Handel mit Sittichen und Wirbeltieren	Ja	Ja	Fachkundeprüfung

Sondergenehmigungen

Gewerbe (Auswahl)	Persönliche Zuverlässigkeit	Sachliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen
Handel mit Waffen, Munition, Sprengstoff und Giften	Ja	Nein	Mindestalter 21 Jahre, Fachkundeprüfung
Herstellung von Waffen	Ja	Nein	Fachkundeprüfung
Herstellung von Arzneimitteln	Ja	Nein	Ausbildung oder Studium
Inkassobüros	Ja	Ja	Mindestalter 25 Jahre, Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz durch Landgericht bzw. Amtsgericht
Makler, Bauträger, Baubetreuer	Ja	Ja	Nein
Zeitarbeit	Ja	Ja	Nein
Personalvermittlung	Ja	Ja	staatlich anerkannte Ausbildung
Pfandleihgewerbe / Pfandvermittler	Ja	Ja	Nein
Pflegedienste (häusliche und medizinische)	Ja	Nein	Zeugnis über staatliche Prüfung
Privatkrankenanstalten	Ja	Ja* ¹	Nein
Reisegewerbe	Ja	Nein	Reisegewerbekarte beim Gewerbeamt beantragen
Verkehrsgewerbe (Taxi-, Busunternehmen)	Ja	Nein* ²	Sach- und Fachkunde- prüfung
Versteigerungsgewerbe	Ja	Ja	Nein

*¹ umfangreiche räumliche und sachliche Voraussetzungen

*² bei Taxis zahlenmäßige Begrenzung vor Ort

Tipp: Welche konkreten Nachweise der verschiedenen Nachweisarten jeweils erforderlich und wo diese erhältlich sind, weiß in der Regel die zuständige IHK!

Hinweis: Die aufgeführten Qualifikationen sind Mindestanforderungen. So kann beispielsweise ein Apotheker oder Arzt freiverkäufliche Arzneimittel ohne eine Prü-

fung anbieten oder der Koch eine Gaststätte betreiben, ohne an einer Unterrichtung teilzunehmen.

Michael Schorn/Bernd Geisen